

Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ⁽²⁾ genannten Begleitausschusses nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet, eine Vereinbarung darüber zu treffen, welches Gericht dafür zuständig ist, über Klagen gegen Entscheidungen des Begleitausschusses zu entscheiden, und auf der Grundlage welchen Rechts über eine entsprechende Klage zu entscheiden ist?

2.2 Sofern die Frage unter Nr. 2.1. zu bejahen ist, aber eine entsprechende Vereinbarung fehlt, steht es dann im Einklang mit Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, wenn über eine Klage gegen eine Entscheidung des Begleitausschusses ein Gericht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kläger besitzt, auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts entscheidet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-178/13)

(2013/C 156/40)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Koskinen und J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 bis 7 und 11 der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben ⁽¹⁾, verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf selbstständige Kraftfahrer erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 23. März 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 35.

Klage, eingereicht am 12. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-188/13)

(2013/C 156/41)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rous und J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Slowenien

Anträge

Die Kommission beantragt beim Gerichtshof,

— festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2011/18/EU der Kommission vom 1. März 2011 zur Änderung der Anhänge II, V und VI der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Dezember 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 57, S. 21.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. März 2013 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, unterstützt durch: Französische Republik, Rumänien, Königreich der Niederlande, Slowakische Republik

(Rechtssache C-148/12) ⁽¹⁾

(2013/C 156/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12.5.2012.